



Per Mail an:

[REDACTED]  
Herrn  
Felix S. Schulz

[REDACTED]

Tel. [REDACTED]

Fax [REDACTED]

bearbeitet von:

[REDACTED]

Referat: Z14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

**Bescheid nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG);  
hier: Beteiligte am Jemenkrieg**

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 15. Oktober 2019  
GZ: Z14 O4010-0288/066  
Ort, 14.11.2019  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Herr Schulz,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 15.  
Oktober 2019 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Bearbeitung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Mit Ihrem Antrag nach dem IFG vom 15. Oktober 2019 begehren Sie  
Zugang zu  
*„Listen der Länder, die nach Ansicht der Bundesregierung mittelbar  
und unmittelbar am derzeitigen Krieg in Jemen beteiligt sind und  
waren. Dazu zählen Referentenentwürfe und andere Ausfertigung mit  
jeweils zugehörigem Datum.“*

Ihrem Antrag wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:



Seite 2 von 2

1. Im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung liegen zu Ihrer Frage keine Länderlisten und Referentenentwürfe vor.
2. Die übrigen vorliegenden Dokumente sind als Verschlussache gemäß § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung - VSA) eingestuft.

Hierbei handelt es sich um Dokumente, die als „Verschlussache - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft wurden. Anlässlich Ihres Antrages hat eine Überprüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Denn bei Offenlegung der Informationen könnten nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden. Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG i.V.m der VSA bis auf weiteres ausgeschlossen.

## II.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 S. 1 IFG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

